

über das Mittelmeer auszudehnen, seine russenfreundliche und höchst unpopuläre Stellungnahme zur bulgarischen Krise des Jahres 1886 entspringen ebenso wie der Rückversicherungsvertrag diesem Grundgedanken seiner Politik. Keines dieser Bündnisse war dazu bestimmt, die Hegemonie Deutschlands in Europa herbeizuführen, denn tatsächlich hat Bismarck in all' den Jahren, während deren er sich auf diese Bündnisse stützen konnte, nichts unternommen, um irgendeine Machterweiterung für Deutschland durchzusetzen. Es ist bekannt, daß er sich nur widerstrebend und unter dem Druck der Bevölkerungszunahme Deutschlands und des Latendranges der deutschen Kaufmannschaft und der deutschen Jugend, die zum Unterschied von der Jugend aller anderen Großmächte kein Betätigungsfeld hatte, dazu entschloß, überseeische Besitzungen für Deutschland zu erwerben. Er tat es nur an den Stellen der Erde, an denen aller Voraussicht nach die mit Kolonien gesättigten anderen Großmächte keine irgendwie lebenswichtigen Interessen hatten.¹ Das auf diese Weise friedlich erworbene Kolonialreich war an Umfang, an Einwohnerzahl und an Bodenschätzen so ungeheuer viel kleiner als der Kolonialbesitz aller anderen Großmächte, daß seine Erwerbung für die weltpolitische Machtstellung Deutschlands nicht die geringste Rolle spielte. Dennoch haben die Ankläger Deutschlands selbst

1) Eine einzige Ausnahme bildet die Besitzergreifung von Südwestafrika, wo die deutsche Flagge dem deutschen Kaufmann gefolgt war und nicht wieder niedergeholt werden konnte. Aber auch wegen dieser Kolonie, gegen deren Besitzergreifung England Einspruch erhob, ist es zu einem ernststen Konflikt nicht gekommen. — S. Alten Bd. IV, S. 56 bis 108, Nr. 741—761